

Inhalt

Impressum	2
Wertschöpfungskette guter Fachkräftesicherung	2
Vorwort	4
Das Dokument auf einen Blick	5
Einreisebedingungen für Auszubildende im Pflegebereich	6
Anerkennung der ausländischen Schulabschlüsse	10
Voraussetzungen für ein Visum zur Berufsausbildung	14
Zusammengefasste Schritte von der Vorbereitung über die Einreise bis zum Beginn der Ausbildung	17
Das beschleunigte Verfahren für ein zügigeres Visumverfahren bei Ausbildungen	22
Nach der Ausbildung: Bedingungen für den Arbeitseinstieg nach der erfolgreichen Berufsausbildung	25
Übersicht der relevanten Akteure	26
Anhangsverzeichnis	27
Anhang	28
A1) Auszug aus dem PflBG (Pflegeberufegesetz) vom 17. Juli, zuletzt geändert am 13. Januar 2020	28
A2) Auszug aus dem AufenthG (Aufenthaltsgesetz) vom 30. Juli 2004, zuletzt geändert am 17. Februar 2020	30
A3) Auszug aus der BeschV (Beschäftigungsverordnung) vom 06. Juni 2013, zuletzt geändert am 23. März 2020	38
A4) Auszug aus der DeuFöV (Deutschsprachförderverordnung) vom 04. Mai 2016, zuletzt geändert am 15. August 2019	39
A5) Auszug aus dem BetrVG (Betriebsverfassungsgesetz) vom 25. September 2001, zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 m.W.v. 01. Mai 2019	41
A6) Auszug aus der ThürSOHBFS 3 (Dritten Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule – dreijährige Bildungsgänge) vom 01.09.2020, welche rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft treten soll	43
A7) Auszug aus dem BZRG (Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister – Bundeszentralregistergesetz), Ausfertigungsdatum vom 18.03.1971, zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 10.07.2020 I 1648	46
A8) Beratungsangebote in Thüringen	48
A9) Rolle der unterschiedlichen Ämter und Behörden in Thüringen im Rahmen des Einreiseverfahrens von Auszubildenden	49
A10) Deutsche Sprache	51
A11) AsA flex - Assistierte Ausbildung flexibel	53
A12) Onboarding im Unternehmen	54

Das Dokument auf einen Blick

Einreisebedingungen für Auszubildende im Pflegebereich

Was muss vorliegen und welche Schritte müssen gegangen werden, damit eine Person aus einem Drittstaat zur Berufsausbildung nach Thüringen einreisen kann?
Was sind die gesetzlichen Grundlagen?

Seite 6

Anerkennung der ausländischen Schulabschlüsse

Welche Schulabschlüsse erfüllen die Voraussetzungen für den Beginn einer Ausbildung im Pflegebereich?
Wie sind die Schritte und Bedingungen für eine Anerkennung von ausländischen Schulabschlüssen?

Seite 10

Voraussetzung für ein Visum zur Berufsausbildung

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Person aus einem Drittstaat ein Visum zur Berufsausbildung in Deutschland erhält?
Welche Schritte sind zu gehen?
Welche Dokumente sind notwendig?

Seite 14

Zusammengefasste Schritte von der Vorbereitung über die Einreise bis zum Beginn der Ausbildung

Konkret: Welche Schritte sind nötig?
Wer ist verantwortlich?
Welche zeitliche Abfolge ist sinnvoll?

Seite 17

Das beschleunigte Verfahren für ein zügigeres Visumverfahren bei Ausbildungen

Wie funktioniert es? - Schritte, Kosten, beteiligte Institutionen

Seite 22

Nach der Ausbildung: Bedingungen für den Arbeitseinstieg nach der erfolgreichen Berufsausbildung

Seite 25

Übersicht der relevanten Akteure

Welche Akteure sind in den Prozess involviert? Wer wird wofür benötigt?

Seite 26

Einreisebedingungen für Auszubildende im Pflegebereich

Bedingungen	Genauere Informationen	Informationen zum Gesetz
Sprachkenntnisse bis Sprachniveau B2 erwerben	Folgende Optionen sind möglich: a) Die Auszubildenden erbringen den Nachweis über das Sprachniveau der Stufe B2 Deutsch des GER ¹ als Anlage zum Aufnahmeantrag für die Berufsschule. Es ist möglich, den Nachweis bis spätestens zum Ausbildungsbeginn nachzureichen. b) Die Auszubildenden können in Deutschland einen ausbildungsvorbereitenden Sprachkurs besuchen. (Förderung durch das BAMF möglich) Das Sprachzertifikat der Stufe B2 muss bis spätestens zum Ausbildungsbeginn vorliegen. Die Auszubildenden reisen mit § 16a AufenthG ein.	<p>Zu Sprachkenntnissen: § 46 Abs. 2 ThürSOHBFS 3</p> <p>Zum ausbildungsvorbereitenden Berufssprachkurs: § 4 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 DeuFöV § 16a Abs. 1, 3 AufenthG</p> <p>Gemäß PflBG werden für die Ausbildung die „erforderliche[n] Kenntnisse der deutschen Sprache“ verlangt (siehe § 2 Nr. 4 PflBG und § 11 Abs. 2 PflBG).</p>

Achtung:
Erläuterung
Sprachniveau-
stufen (siehe
Anhang A10)

Achtung: Für den **Visumsantrag** müssen die Auszubildenden den **Sprachnachweis** bei der deutschen Auslandsvertretung im Heimatland vorlegen (siehe Tabelle Seite 14, Zeile 2). Gültig sind die Sprachzertifikate der Association of Language Testers in Europe (ALTE).
Ausnahme: Bei Besuch eines ausbildungsvorbereitenden Sprachkurses in Deutschland ist kein Sprachzertifikat, sondern ein Nachweis über die Kursteilnahme erforderlich.

Beratung vor Ort: Die lokale Ausländerbehörde berät Sie zu dieser Thematik (siehe Anhang A9-3).

Praxistipp 1:

Als Nachweis für einen zu absolvierenden Sprachkurs müssen die Auszubildenden der deutschen Auslandsvertretung eine Anmeldebestätigung für den Sprachkurs vorlegen. Finanziell stellt ein ausbildungsvorbereitender Sprachkurs allerdings eine Herausforderung für die Auszubildenden dar, da noch kein Ausbildungsentgelt gezahlt wird, der Lebensunterhalt jedoch gesichert sein muss. Um das Visum nach § 16a AufenthG zu erhalten, müssen pro Monat mind. 929,- € brutto (Stand 2020) durch ein Sperrkonto nachgewiesen werden.² Hinzu kommt, dass die Auszubildenden in der Praxis mit ca. 10% Mehrkosten im Monat zu rechnen haben, als es der eben genannte gesetzliche Pflichtumfang vorschreibt. Hintergrund dafür ist, dass der Ausbildungsvertrag vor Ausbildungsbeginn noch keine Gültigkeit hat. Die Auszubildenden haben dann noch keinen Anspruch auf die allgemeinen Vergünstigungen bei ÖVPN etc. Dies sollte beachtet werden.

Praxistipp 2:

Auch, wenn die Auszubildenden ein offizielles Zertifikat zur Anmeldung in der Pflegeschule vorweisen müssen, ist es sinnvoll, wenn das Unternehmen (Träger der praktischen Ausbildung - TdpA) im Vorfeld persönlichen Kontakt zu den Auszubildenden aufnimmt und zum Beispiel via Videotelefonie die Sprachkenntnisse im Gespräch abprüft. Dies erleichtert nicht nur den Integrationsprozess, sondern hilft dem Unternehmen (TdpA) die tatsächliche Sprachkenntnis der Auszubildenden besser einzuschätzen.

Merke:

Um nach der Ausbildung als Fachkraft nach §§ 18 a und b AufenthG arbeiten zu können, muss ein neuer Aufenthaltstitel erworben werden. Bei einem unbefristeten Vertrag gilt dieser vorerst für vier Jahre (siehe S. 25).

¹ GER: Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

² Stand: Mai 2020, Anwendungshinweise des BMI zum FKEG, 2.3.2.5; siehe Seite 14 - Tabelle ‚Voraussetzungen für ein Visum zur Berufsausbildung‘, Zeile 2

Anerkennung der ausländischen Schulabschlüsse

Worum geht es?	Voraussetzungen	Genauere Informationen
<p>Allgemeine Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung als Pflegefachkraft</p>	<p>9-jähriger Hauptschulabschluss + 2-jährige erfolgreich abgeschlossene Ausbildung</p> <p><u>oder</u></p> <p>erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem Assistenz- oder Helferberuf in der Pflege</p> <p><u>oder</u></p> <p>10-jähriger Schulabschluss</p>	<p>siehe § 11 PfIBG, § 45 Abs. 1 ThürSOHBFS 3</p>
<p>Anerkennung des ausländischen Abschlusses als Hauptschulabschluss</p>	<ul style="list-style-type: none"> - mind. 9 Jahre erfolgreicher Schulbesuch an allgemeinbildender Schule mit Vollzeitunterricht - Zeugnis des 9. Schuljahres - Zwei Sprachen¹ - Mathematik - ein naturwissenschaftliches Fach - ein gesellschaftswissenschaftliches Fach 	<p>Über die Gleichstellung mit einem deutschen Hauptschulabschluss für eine Ausbildung entscheiden die jeweiligen Zeugnisanerkennungsstellen der Bundesländer. In Thüringen ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) zuständig.²</p>
<p>Anerkennung des ausländischen Abschlusses als mittlerer Schulabschluss</p>	<ul style="list-style-type: none"> - mind. 10 Jahre erfolgreicher Schulbesuch an allgemeinbildender Schule mit Vollzeitunterricht - Zeugnis des 10. Schuljahres - Zwei Sprachen¹ - Mathematik - ein naturwissenschaftliches Fach - ein gesellschaftswissenschaftliches Fach 	<p>Über die Gleichstellung mit einem mittleren Schulabschluss für eine Ausbildung entscheiden die jeweiligen Zeugnisanerkennungsstellen der Bundesländer. In Thüringen ist hier das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) zuständig.²</p>

¹ Muttersprache und eine Fremdsprache

² Siehe [LINK](#)

Voraussetzungen für ein Visum zur Berufsausbildung

Schritte	Genauere Informationen	
<p>Erwerb der deutschen Sprache</p>	<p>Deutschkenntnisse Sprachniveau B1 (für Visumsantrag)</p> <p>§ 16a Abs. 1, 3 AufenthG</p> <p>Sprachniveau B2 (für Aufnahmeantrag Berufsschule)</p> <p>§ 46 Abs. 2 ThürSOHBFS 3</p>	<p>Für den Visumsantrag müssen die Auszubildenden den Sprachnachweis B1 bei der deutschen Auslandsvertretung im Heimatland vorlegen¹. Das Sprachzertifikat der Stufe B2 muss bis spätestens zum Ausbildungsbeginn vorliegen.²</p> <p>Folgende Optionen zum Erwerb des Sprachlevels B2 sind möglich:</p> <p>a) Die Auszubildenden erlernen die deutsche Sprache bis Level B2 im Heimatland und erbringen den Nachweis über das Sprachniveau der Stufe B2 Deutsch des GER als Anlage zum Aufnahmeantrag für die Berufsschule. Es ist möglich, den Nachweis bis spätestens zum Ausbildungsbeginn nachzureichen.¹</p> <p>b) Die Auszubildenden können in Deutschland an einem ausbildungsvorbereitenden Deutschsprachkurs teilnehmen. Sie können dafür eine berufsbezogene Deutschsprachförderung über das BAMF erhalten (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 DeuFöV, Antragstellung erforderlich). Voraussetzung ist das Vorliegen eines Ausbildungsvertrages. Die Auszubildenden reisen mit § 16a AufenthG ein.</p>
<p>Prüfung über Erhalt eines Nationalen Visums zur Berufsausbildung bei der deutschen Auslandsvertretung im Heimatland des Auszubildenden</p>	<p><u>Erforderliche Dokumente/Nachweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Reisepass - Biometrisches Passfoto - Ausgefülltes Antragsformular - Lebenslauf - Motivationsschreiben - Nachweis Schulabschluss (i.d.R. Zeugnis mit Nachweis über belegte Fächer) - Vorkenntnisse im Ausbildungsfachgebiet - Nachweis Familienstand - Deutschkenntnisse (Sprachniveau der Stufe B2)² - Ausbildungsvertrag - Vorabzustimmung der BA - Ausreichende Lebensunterhaltssicherung (≥ 929,- € brutto pro Monat (Stand `20) - Längerfristiger Krankenversicherungsschutz (z.B. Auslandskrankenversicherung) <div data-bbox="1240 799 2029 1118" style="border: 1px solid #00a0c0; border-radius: 10px; padding: 10px; margin-top: 10px;"> <p>Praxistipp 10: Die deutsche Auslandsvertretung überprüft das Vorhaben der Antragstellenden auf Plausibilität. Daher ist es ratsam, ein Schreiben des Unternehmens (TdpA) oder Kopien von Antragstellungen etc. mitzuführen, um zu zeigen, dass das Vorhaben realistisch angegangen wird. Dadurch kann sich das Visumverfahren vereinfachen. Es gilt: Je mehr Initiative das Unternehmen (TdpA) darin zeigt, sich vor Ort mit den nötigen Behörden zu vernetzen, desto wahrscheinlicher ist eine unkomplizierte Visumserteilung. Hilfreich ist es auch, die Anerkennung der Schulzeugnisse bereits im Heimatland zu beantragen.</p> </div> <div data-bbox="1240 1134 2029 1278" style="border: 1px solid #00a0c0; border-radius: 10px; padding: 10px; margin-top: 10px;"> <p>Praxistipp 11: Je besser sich die Auszubildenden auf ihren Langzeitaufenthalt in Deutschland durch Sprachkurse, Wohnungssuche o.ä. vorbereitet haben, desto unkomplizierter wird eine Visumserteilung.</p> </div>	

¹ Gültig sind die Sprachzertifikate der Association of Language Testers in Europe (ALTE).

² Bei Besuch eines ausbildungsvorbereitenden Sprachkurses in Deutschland ist für das Visum ein Nachweis über die Kursteilnahme erforderlich.

Zusammengefasste Schritte von der Vorbereitung über die Einreise bis zum Beginn der Ausbildung

Schritte		Verantwortlich	Genauere Informationen
1	Bis zum 15.06. des Vorjahres: Anmeldung des Bedarfs an Auszubildenden bei der GfAW	Unternehmen (TdpA)	Siehe Abschnitt „Informationsschreiben“: https://www.pflegeausbildung-in-thueringen.de/informationen/finanzierung
2	Verträge zw. Unternehmen, Berufsschule und weiteren beteiligten Einrichtungen	Unternehmen (TdpA)	Abschließen von Kooperationsverträgen mit Berufsschule und weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen
3	Erwerben eines Schulabschlusses , welcher die Person für eine Ausbildung in der Pflege in Deutschland qualifiziert	Auszubildende	Informationen zum Schulabschluss: siehe § 11 Abs. 1 PflBG, § 45 Abs. 1 ThürSOHBFS 3
4	Gegenseitiges Kennenlernen von Unternehmen (TdpA) und Auszubildenden Planen von Onboardingmaßnahmen , um den Integrationsprozess positiv und nachhaltig zu gestalten (Weiterführende Infos siehe Anhang A12 - Onboarding im Unternehmen)	Unternehmen (TdpA)	Zusammenstellen von Informationen zum Unternehmen sowie zur Ausbildung und Arbeit im Unternehmen, Zusenden der Unterlagen an den vermittelnden Partner Kennenlernen des Auszubildenden via Skype o. ä. Praxistipp 15: Die Kennenlern- und Einarbeitungsphase beeinflussen den weiteren Integrationsprozess maßgeblich. Deshalb sollte das Unternehmen (TdpA) diese Phasen durchdacht gestalten.
<p>Beratung vor Ort: Das Europabüro Thüringen für die Sozialwirtschaft begleitet und unterstützt Sie und Ihre ausländischen Mitarbeiter gerne. Nehmen Sie Kontakt zu uns auf über: https://europabuero.parisat.de/</p>			
5	Erfolgreicher Abschluss Sprachkurs Deutsch auf dem Sprachlevel B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens Erwerb Sprachzertifikat nach den Standards eines ALTE-zertifizierten Prüfungsanbieters ! Sprachnachweis muss zur Anmeldung bei der Berufsschule vorliegen (normal drei Monate vor Ausbildungsbeginn, spätestens zum Ausbildungsbeginn).	Auszubildende	Informationen zu den Sprachkenntnissen: § 46 Abs. 2 ThürSOHBFS 3 ALTE: Association of Language Testers in Europe - momentan trifft dies auf folgende Zertifikate zu: a) Sprachzertifikat des Goethe-Instituts e.V., b) Sprachzertifikat der telc GmbH, c) Sprachzertifikat des Österreichischen Sprachdiploms (ÖSD) Achtung: Für den Visumantrag sollte das Zertifikat nicht älter als 1 Jahr sein!
6	Erstellen des Ausbildungsvertrages	Unternehmen (TdpA)	

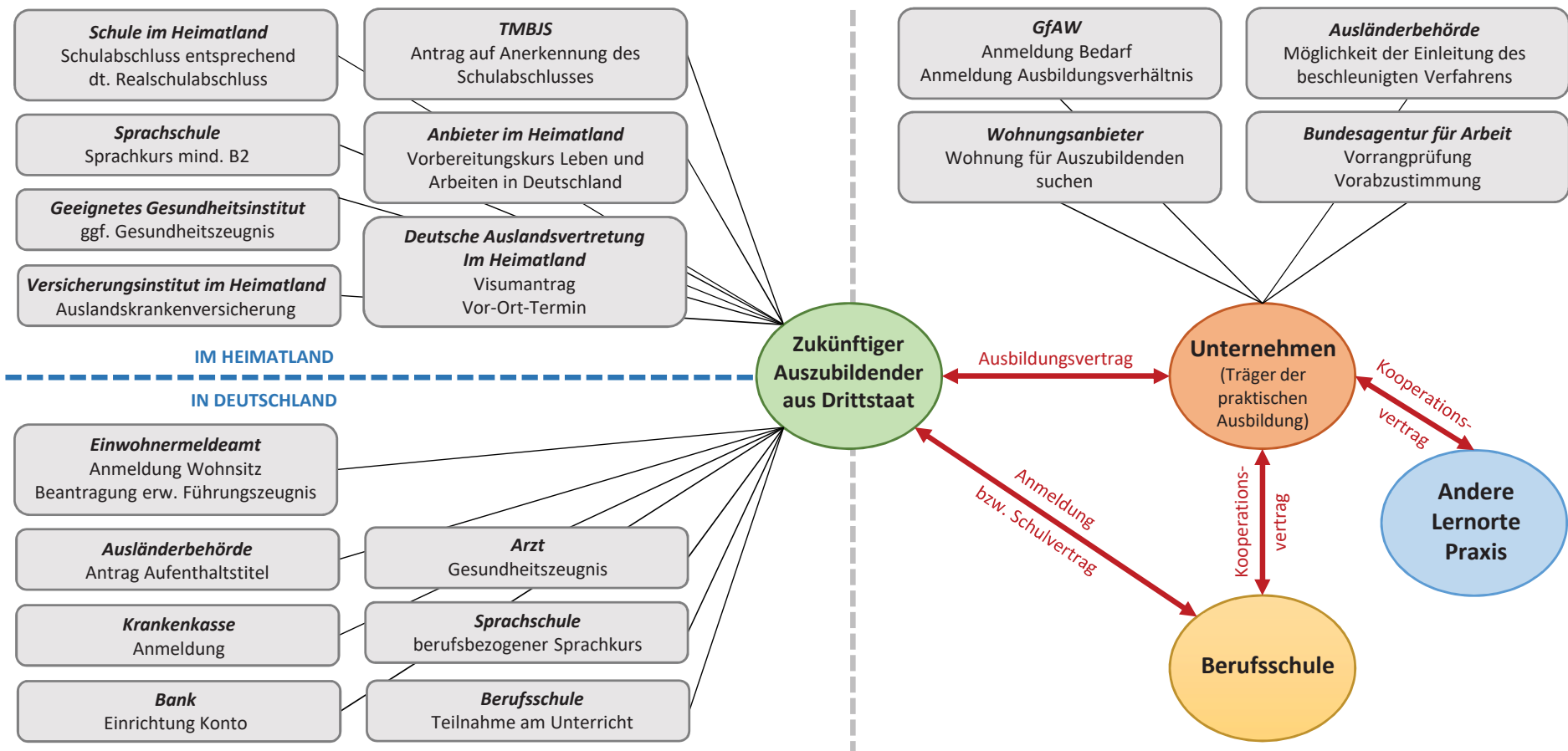
Das beschleunigte Verfahren für ein zügigeres Visumverfahren bei Ausbildungen

Dieses Verfahren kann durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) von Januar 2020 beantragt werden, wenn es sich um eine betriebliche oder eine schulische Ausbildung handelt. Dies gilt auch für die generalistische Pflegeausbildung. Hier ist zu beachten, dass die Pflegeschule staatlich anerkannt sein muss und es sich um einen Bildungsgang handelt, der sich nicht überwiegend an Staatsangehörige eines Staates richtet (siehe §81a und §16a AufenthG). Die Ausländerbehörde nimmt im Verfahren eine zentrale Mittlerrolle ein.

Zeitschiene	Unternehmen	Ausländerbehörde	Auszubildende	Gesetzliche Grundlage
Bis zum 15.06. des Vorjahres	Anmeldung des Bedarfs an Auszubildenden bei der GFAW-Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH			
	Das Unternehmen (TdpA) lässt sich von der zentralen oder örtlichen Ausländerbehörde zu den a) Einreisevoraussetzungen der Auszubildenden, b) der Prüfung der ausländerrechtlichen Voraussetzungen c) dem Betreiben des Anerkennungsverfahrens und d) dem Einholen der Zustimmung der BA beraten.	Die Ausländerbehörde berät das Unternehmen (TdpA), setzt die nötigen Schritte in Gang und wacht über das Einhalten der Fristen bei den verschiedenen Behörden.	Die Auszubildenden lassen die Kopien ihrer Schulzeugnisse bei der dt. Auslandsvertretung oder eventuell deren anerkannten Partnern beglaubigen. Die Auszubildenden erweitern ihre Deutschkenntnisse auf B2 und erwerben ein offizielles Zertifikat nach den ALTE-Gütekriterien.	§ 81a AufenthG Achtung: Ob das beschleunigte Verfahren für den konkreten Fall sinnvoll und der Geldeinsatz angemessen ist, sollte in Absprache mit den jeweiligen Behörden und Ämtern abgewogen werden.
	Das Unternehmen (TdpA) schließt mit den Auszubildenden den Ausbildungsvertrag und klärt mit ihnen die Wohnsituation und eventuell den Besuch eines Sprachkurses.		Die Auszubildenden schließen einen Ausbildungsvertrag mit dem Unternehmen (TdpA).	
Bis spätestens drei Monate vor Ausbildungsbeginn			Die Auszubildenden beantragen ihre Aufnahme bei der Pflegeschule Siehe Spalte zur Beantragung in obiger Tabelle	§ 46 ThürSOHBFS 3

Übersicht der relevanten Akteure

Notwendige Kontakte zu Behörden und anderen Einrichtungen für die Ausbildungsaufnahme in der Pflege in Thüringen durch eine Person aus einem Drittstaat



Anhangsverzeichnis

Anhang

A1)	Auszug aus dem PfIBG (Pflegerberufgesetz) vom 17. Juli, zuletzt geändert am 13. Januar 2020	28
A2)	Auszug aus dem AufenthG (Aufenthaltsgesetz) vom 30. Juli 2004, zuletzt geändert am 17. Februar 2020	30
A3)	Auszug aus der BeschV (Beschäftigungsverordnung) vom 06. Juni 2013, zuletzt geändert am 23. März 2020	38
A4)	Auszug aus der DeuFöV (Deutschsprachförderverordnung) vom 04. Mai 2016, zuletzt geändert am 15. August 2019	39
A5)	Auszug aus dem BetrVG (Betriebsverfassungsgesetz) vom 25. September 2001, zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 m.W.v. 01. Mai 2019	41
A6)	Auszug aus der ThürSOHBFS 3 (Dritten Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule – dreijährige Bildungsgänge) vom 01.09.2020, welche rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft treten soll	43
A7)	Auszug aus dem BZRG (Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister – Bundeszentralregistergesetz), Ausfertigungsdatum vom 18.03.1971, zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 10.07.2020 1648	46
A8)	Beratungsangebote in Thüringen	48
A9)	Rolle der unterschiedlichen Ämter und Behörden in Thüringen im Rahmen des Einreiseverfahrens von Auszubildenden	49
A10)	Deutsche Sprache	51
A11)	AsA flex - Assistierte Ausbildung flexibel	53
A12)	Onboarding im Unternehmen	54

Auszubildende aus Drittstaaten für die Pflege in Thüringen - Schritte und Hinweise

<https://europabuero.parisat.de>